

3. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind entsprechende Dauerschuldzinsen zu den oben genannten Dauerschulden zu ermitteln und! zuzurechnen. Als Dauerschulden sind zu den Posten „langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauem-bank“, „langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds“ und „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden“ die für das jeweilige Jahr geschuldeten Zinsbeträge anzusetzen, während bei dem Ausgleichskonto An-lagedeckung ein Pauschalzinssatz von IV2 % zu be-rücksichtigen ist.

### Abschnitt XIII

#### Umsatzsteuer

1. Die Umsätze aus Warenlieferungen der VdgB (BHG) e. G. sind nach einem Umsatzsteurdurchschnitts-satz in Höhe von 1 % > der Umsatzsteuer zu unter-werfen.
2. Umsätze aus der Lieferung von Düngemitteln blei-ben auch bei der Besteuerung nach einem Durch-schnittssatz steuerfrei. Sie sind deshalb vor Berechnung der Steuer aus dem Handelsumsatz aus-zuscheiden. Gleichartig ist hinsichtlich der Umsätze nach Abschnitt VII zu verfahren.
3. Umsätze auf Grund von sonstigen Leistungen und aus Verkäufen von Anlagegegenständen sind auch weiterhin mit 3 % > der Umsatzsteuer zu unter-werfen. Hierzu gehören auch Einnahmen aus Deck-geldern und Deckgeldumlagen.

#### C. Sondervorschriften

für Molkereigenossenschaften e. G. der VdgB (BHG)

### Abschnitt XIV

#### Milchpreise

1. Für angekaufte Frischmilch wird lediglich der ge-mäß Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 (GBl. S. 290) zu zahlende Mindestpreis (0,06 DM Grundpreis je Kilogramm Milch frei Rampe Mol-kerei und 0,04 DM je Fetteinheit) als Betriebsaus-gabe anerkannt. Darüber hinaus gezahlte Leistungs-preise gemäß § 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) dürfen den steuer-lichen Gewinn nicht mindern.
2. Der über den Mindestpreis hinaus an die Molkerei-genossenschaften gezahlte Stützungsbetrag in Höhe von 0,005 DM je Kilogramm angelieferter Milch ist als Ertrag steuerpflichtig.
3. In den Fällen, in denen die Molkereigenossenschaft die Milch vom Erzeuger abholt bzw. abholen läßt, sind die Anfuhrkosten nur dann als Betriebsaus-gaben anzuerkennen, wenn von dem zulässigen Ab-zug vom Milchpreis (bis zu 0,02 DM je Kilogramm Milch) zur Deckung der Anfuhrkosten Gebrauch gemacht wird. Die diesen preisrechtlich festgelegten Betrag von 0,02 DM übersteigenden Anfuhrkosten sind Betriebsausgaben,

### Abschnitt XV

#### Verpflegungskosten bei Lehrlingsausbildung

Verpflegungskosten, die von den Molkereigenossen-schaften für ihre Lehrlinge wegen Teilnahme an der jährlich stattfindenden sechswöchigen Internatsschulung in Höhe von täglich 2,15 DM übernommen werden, stellen für die Molkereigenossenschaften Betriebsaus-gaben dar.

### Abschnitt XVI

#### > Prämienfonds, Prämien

1. Die Zuführungen zum Prämienfonds der Molkerei-genossenschaften sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) erfolgen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —.
2. In der Vereinbarung vom 6. Januar 1954 zwischen dem Zentralvorstand der VdgB (BHG) und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nah-rung, Genuß, Gaststätten, registriert beim Mini-sterium für Arbeit und Berufsausbildung unter Nr. X/4/19, sind Vorschläge für die Zahlung von Qualitätsprämien in den genossenschaftlichen Mol-kereien und Käsereien enthalten.

Die Aufwendungen für Qualitätsprämien sind Be-triebsausgaben. Sie sind jedoch nicht als Löhne und Gehälter anzusehen und demzufolge nicht Grund-lage für die Berechnung des Prämienfonds.

### Abschnitt XVII

#### Umsatzsteuer

1. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Umsatzsteuer-gesetz sind auf Molkereigenossenschaften nicht an-zuwenden.
2. Wird Magermilch an die Milchanlieferer von Auf-kaufmilch verkauft, so beträgt der Preis 0,08 DM je Kilogramm. Der an den Staatshaushalt abzu-führende Betrag in Höhe von 0,04 DM je Kilo-gramm kann als durchlaufender Posten behandelt werden.
3. Lieferungen von Trinkmagermilch im Großhandel sind von der Umsatzsteuer befreit.

### Abschnitt XVIII

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle für die in Abschnitt I genann-ten Genossenschaften vor diesem Zeitpunkt erlassenen steuerlichen Sondervorschriften außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955 (Anordnung 43/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

### Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel